



Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 12.09.2022 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 32 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

„§ 32 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,29€ |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,56€" |

→ § 41 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

„§ 41 Gebührenhöhe

(1) Der Niederschlagswasserentsorgungsgebührensatz beträgt ab dem 01.10.2022: 0,52€/m² Einleitungsfläche und ab dem 01.10.2023: 0,61€/m² Einleitungsfläche."

→ § 48 Höhe der Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

„§ 48 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 44 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01.10.2022: 2,06€/m³ und ab dem 01.10.2023: 2,38€/m³"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Oberried, 13.09.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 14.09.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister